

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 28

17.12.2019

2019

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats **197**

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

#### **Vollzug der Baugesetze;**

Bauvorhaben: Neubau eines Tierwohl-Masthähnchenstalls mit  
Kaltscharraum, Kotlager, Futtersilos,  
Löschwassertanks, Flüssiggastank  
Fl.-Nr.: 586  
Gemarkung: Daßwang **199**

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) **200**

Kommunalwahlen am 15.03.2020 **200**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 **205**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 **206**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Mörsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 **208**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Sondersfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 **209**

### **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

Aufgebot von Sparkassenbüchern **210**

# Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unser Landkreis Neumarkt i.OPf. steht gut da. Wir haben eine sehr hohe Wirtschaftsdynamik mit einer der landesweit höchsten Steigerung des Bruttoinlandsproduktes in den letzten zehn Jahren. Mit einer Arbeitslosenquote von 1,6 % besteht Vollbeschäftigung. Das haben wir einem starken Mittelstand mit familiengeführten Unternehmen, einer verlässlichen Politik mit guter Verwaltung und vor allem auch Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Ihrem Fleiß und Ihrer Zuverlässigkeit zu verdanken.

Wir wollen diese gute Entwicklung unseres Landkreises nicht nur beibehalten, sondern ständig verbessern. Deshalb haben wir auch 2019 wieder kräftig in Bildung, Infrastruktur und Lebensqualität unserer Region investiert.

Bildung ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit jeder Region und bleibt daher ein zentraler Bestandteil unserer Kreispolitik. Mit der Erweiterung der Technikerschule um die Fachrichtung Maschinenbautechnik konnten wir die berufliche Bildung im Landkreis nachhaltig stärken. Der Technologicampus in Parsberg wurde im November eingeweiht und auch beim Sonderpädagogischen Förderzentrum in Neumarkt konnten wir im letzten Monat Richtfest feiern.

Ständig verbessern wir die Straßeninfrastruktur im Landkreis. 6 Mio. Euro wurden in diesem Jahr investiert, um unser Kreisstraßen- und unser Radwegenetz auszubauen und sicherer zu machen. Nach wie vor arbeiten wir daran, unser bereits gutes Rufbus- und Anrufsammeltaxinetz zu verbessern und unser ÖPNV-Angebot noch attraktiver zu machen.

Auch bei der Wertstoffhalle am Blomenhof konnten wir vor kurzem Richtfest feiern. Wir sind sehr zuversichtlich, die restlichen Arbeiten für die Erweiterung des Wertstoffhofes bis Februar nächsten Jahres abzuschließen und Ihnen allen ein modernes Recyclingzentrum mit komfortabler Anliefersituation bieten zu können.

Weiterhin legen wir sehr hohen Wert auf die wohnortnahe medizinische Versorgung. Wir alle sehen, wie unser Klinikum ständig wächst, größer und zukunftsfähiger wird. Im Herbst haben wir die nun größte Station in unserem Haus, die Akutgeriatrie eingeweiht, auch der Kreißsaal und die Zentrale Sterilgutversorgung sind im Betrieb. Der siebte Bauabschnitt ist abgeschlossen und schon geht es weiter mit dem achten. Mit dem Abriss des Altbaus in der Nürnberger Straße haben wir bereits den Weg für die neue Zufahrt zur Notaufnahme geebnet. Sie wird eine deutliche

Verbesserung für Patienten, Rettungsdienst und Anwohner bringen. Nun steht die Errichtung der neuen OP-Säle und des Hubschrauberlandeplatzes auf der Agenda.

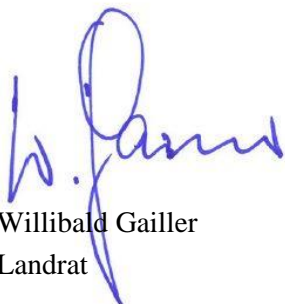
Viele Monate hat sich der Verwaltungsrat des Klinikums intensiv mit der Zukunftsfähigkeit des Standortes Parsberg befasst und beschlossen, den Gesundheitsstandort Parsberg konzeptionell neu zu ordnen und ein Zukunftskonzept für die optimale medizinische Versorgung der Bevölkerung erarbeiten zu lassen. Den Kernpunkt dieses Konzeptes bildet die Errichtung eines Hauses der Gesundheit.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das alles ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Arbeit, die wir täglich für unseren Landkreis leisten. 2019 war wieder ein Jahr mit vielfältigen Aufgaben - für den Landkreis aber auch für unsere 19 Städte, Märkte und Gemeinden. Ich danke unseren Abgeordneten und allen kommunalpolitischen Mandatsträgern sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kreisebene. Nur im guten Zusammenwirken können wir für die zahlreichen Aufgaben, die uns alle erreichen, gute und nachhaltige Lösungen erarbeiten.

Besonders bedanke ich mich bei allen Ehrenamtlichen, die sich in ihrer Freizeit in Vereinen und Verbänden engagieren. Ihr Einsatz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Gemeinwohl ist unbezahlbar und von größtem Wert für unseren Landkreis.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und für 2020 Gesundheit, Glück und ausreichend Zeit für das, was Ihnen wichtig ist.



Willibald Gailler  
Landrat

---

## **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Az.43-2018-0927

### **Vollzug der Baugesetze;**

Bauvorhaben: Neubau eines Tierwohl-Masthähnchenstalls mit Kaltscharrraum, Kotlager, Futtersilos, Löschwassertanks, Flüssiggastank  
Fl.-Nr.: 586  
Gemarkung: Daßwang

### **Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO**

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Federhofer GbR mit Bescheid vom 29.11.2019, Az. 43-2018-0927, eine Baugenehmigung für das o. g. Bauvorhaben. Das Bauvorhaben findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 586 der Gemarkung Daßwang statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 244 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 02.12.2019  
Sachgebiet 43  
Im Auftrag

gez.  
Huber  
Verwaltungsrätin

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Gunter Otto Willy Krause**  
**geb. 03.02.1960**  
**zuletzt wohnhaft in 92353 Postbauer-Heng, Am Grünberg 10**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 11.12.2019, kfz24 / NM-NO 657 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 11.12.2019  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

---

**Die Wahlleiterin**  
**des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

### Bekanntmachung

**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des**

**Landrats**  **Kreistags im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. am 15. März 2020**

#### 1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), **18:00 Uhr**, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 346, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

#### **4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat**

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### **5. Wählbarkeit zum Landrat**

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

#### **6. Aufstellungsversammlungen**

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

#### 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
  - die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## **8. Inhalt der Wahlvorschläge**

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **60** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.



- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## **9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## **10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land

insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreisrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

## **11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), **18:00 Uhr**, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neumarkt i.d.OPf., 17.12.2019

gez.

Köse-Andre  
Landkreiswahlleiterin

---

51-941

### **Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2020**

#### **I.**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 folgende

#### **Haushaltssatzung**

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.103.700,-- €**  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **299.950,-- €**  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 06.12.2019 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 13.12.2019  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE  
gez.  
Eisenreich  
Verbandsvorsitzender

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2019**

## I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	393.600 EUR
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	303.650 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 11.12.2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER FORCHHEIMER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je 286.650 EUR  
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je 320.300 EUR  
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

gez.

Dorr  
Verbandsvorsitzender

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	291.600 EUR
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	455.750 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 11.12.2019  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SONDERSFELDER GRUPPE

gez.  
Dorr  
Verbandsvorsitzender

---

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

#### A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

			<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparkbuch Nr. alt	/ neu	3464041056	11.10.2019	10.01.2020
		3464247240	11.10.2019	10.01.2020
		3464044464	10.12.2019	09.03.2020
		4212008819	10.12.2019	09.03.2020

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.OPf. , den 10.12.2019  
Vorstand  
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg

---

**Willibald Gailler, Landrat**